



ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle in der Villa Eugenia Hechingen stattfindenden Veranstaltungen.

2 Vermieter

Vermieter ist der Förderverein Villa Eugenia Hechingen e.V.

3 Mieter

3.1 Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken ist nicht gestattet.

3.2 Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Mietgegenstände anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

3.3 Alle eventuell erforderlichen Genehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen dem Vermieter vorzulegen.

3.4 Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

4 Vertragsgegenstand

4.1 Der Vermieter übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand, hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Der Mieter darf ohne vorherige Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen an den Mietgegenständen vornehmen.

4.2 Mit Vertragsabschluss bestätigt der Mieter, dass ihm die vermieteten Räume hinsichtlich ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Benutzungszwecke genau bekannt sind.



4.3 Der Mieter hat bei der Übergabe erkennbare Mängel am Mietobjekt und an den Mietgegenständen unverzüglich anzuzeigen.

5 Vertragsabschluss

5.1 Schriftlich oder mündlich geäußerte Terminvormerkungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich. Aus der Vormerkung eines Termins kann kein Anspruch auf den Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

5.2 Terminvormerkungen sind nicht möglich und ein abgeschlossener Mietvertrag kann annulliert werden, wenn

- a) durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist
- b) wenn die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt
- c) das Programm oder einzelne Programmpunkte von dem Vermieter beanstandet werden, weil Gefahren für das Personal, die Besucher, das Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind und der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit ist.

5.3 Das Mietverhältnis kommt durch Abschluss eines Mietvertrages, der die Anerkennung dieser allgemeinen Mietbedingungen beinhaltet, und dem Eingang der Anzahlung in Höhe von 25 % des Mietpreises spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Reservierungsbestätigung zustande.

5.4 Der Mieter hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten sorgfältig zu behandeln und gereinigt zurückzugeben. Gibt der Mieter die ihm überlassenen Räumlichkeiten nicht gereinigt in dem Zustand zurück, in dem er sie übernommen hat, wird der Förderverein die Räumlichkeiten auf Kosten des Mieters reinigen lassen. Sofern diese notwendigen Nacharbeiten durch den Hausmeister des Fördervereins vorgenommen werden können, berechnet der Förderverein dem Mieter hierfür einen Pauschalbetrag von 200,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, z. Zt. 19 %. Soweit nach billigem Ermessen des Fördervereins die Nacharbeiten durch den Hausmeister nicht durchgeführt werden können (z.B. wegen erheblichem Aufwand oder erheblichen Verschmutzungen), behält sich der Förderverein vor, die notwendigen Nacharbeiten und Reinigungsarbeiten durch einen Drittunternehmer durchführen zu lassen. Der Förderverein wird dem Mieter diese Kosten in Rechnung stellen.

6 Ablauf der Veranstaltung



- 6.1 Der Mieter hat bei Abschluss des Mietvertrages dem Vermieter genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung bekannt zu geben.
- 6.2 Kommt der Mieter den in Punkt 6.1 genannten Verpflichtungen nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann.
- 6.3 Dem Mieter sind nachträgliche maßgebliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungs- und Einrichtungsplanes oder tatsächliche maßgebliche Abweichungen von diesen Plänen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet.
- 6.4 Personeller und technischer Mehraufwand sind vom Mieter zu tragen.
- 6.5 Während der Veranstaltung sind alle Verordnungen und Gesetze zur Vermeidung von Ruhestörung der Anwohner einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Musikanlagen. Türen und Fenster sind aus diesem Grund nach 22 Uhr verschlossen zu halten.
- 6.6 Die Parkplätze hinter der Villa Eugenia dienen nur der Anlieferung und sind ansonsten freizuhalten. Es wird empfohlen, die öffentlichen Parkplätze in der Zollernstraße und im Parkhaus Stadtmitte in der Neustraße zu benutzen.
- 6.7 Die Benutzung der Terrasse ist im Mietpreis der Rotunde enthalten. Dabei sind alle Verordnungen und Gesetze zur Vermeidung von Ruhestörung der Anwohner einzuhalten. Bei Polizeieinsätzen wegen Ruhestörung oder einem Feuerwehreinsatz durch einen vom Mieter ausgelöstem Fehlalarm werden die Kosten für den Polizeieinsatz bzw. dem Feuerwehreinsatz dem Mieter belastet.
- 6.8 Die Nutzung des Fürstengartens ist nicht im Mietpreis enthalten und kann vom Förderverein Villa Eugenia auch nicht vermittelt werden. Anfragen sind an die Stadtverwaltung Hechingen, Marktplatz 1, 72379 Hechingen zu richten.



6.8 Grundsätzlich sind gleichzeitige Veranstaltungen in der Villa Eugenia nicht auszuschließen. Anderen Veranstaltern und deren Besuchern ist der Zugang zu den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Ausstattungen (z. B. Toiletten, Treppenhaus oder Aufzug) zu gestatten.

7 Mietdauer

7.1 Die Mietgegenstände werden lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit, einschließlich Auf- und Abbau, gemietet. Bei Erweiterung der Mietzeit ist eine Miete nach dem Tarif zu bezahlen. Fremdkosten, die durch Änderung der Mietzeit entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

7.2 Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind von ihm innerhalb der Mietdauer zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und auf Kosten des Mieters, eventuell auch bei Dritten, gelagert werden. In diesem Falle ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

8 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

8.1 Sämtliche Mietgegenstände dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.

8.2 Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

9 Miete

9.1 Der Grundmietpreis ergibt sich aus der gültigen Mietpreisliste. Zusätzlich wird zur Abdeckung der Betriebskosten wie Wasser und Abwasser, Energiekosten und des Aufwands der Erstellung einer Bestuhlung eine Pauschale je Person von 2,90 € zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, z. Zt. 19 %, vereinbart. Die Personenanzahl ergibt sich aus der spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung mitgeteilten Anzahl der Sitzplätze, für die eine Bestuhlung gewünscht wird. Die Zahlung dieser Pauschale wird 5 Tage vor der Veranstaltung fällig.



Die im Vertrag vereinbarte Anzahlung der Miete wird 14 Tage nach der Rechnungsstellung fällig, der Restbetrag 14 Tage vor der Veranstaltung. Alle Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

9.2 Kommt ein Mieter den vorgenannten Zahlungsterminen nicht nach, hat der Vermieter das Recht auf Verzugszinsen in Höhe von 2,5 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

10 Hausordnung, Hausrecht, Sicherheit

11

10.1 Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes innerhalb des Mietzeitraums dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

10.2 Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter benannten Personen ausgeübt, deren Anordnungen Folge zu leisten ist.

10.3 Technische Einrichtungen des Vermieters dürfen nur von dessen Personal bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Strom-, Wasser-, Abwasser- und Kommunikationsnetz.

10.4 Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

10.5 Soweit erforderlich haben Beauftragte des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und das Kontrollpersonal Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

10.6 Die historische Terrasse der Villa Eugenia entspricht nicht allen geltenden Sicherheitsbestimmungen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haben die Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

10.7 Das Betreten der Villa Eugenia mit Stöckelschuhen bzw. Stiletto - Absätzen ist untersagt, da diese Schuhe Schäden an den historischen Parkettböden verursachen können. Der Mindestdurchmesser der



Schuhabsätze muss **20 mm** betragen. Der Nutzer weist seine Gäste/Teilnehmer auf diese Nutzungsbedingung hin.

10.8 Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vereinbarungsgemäß vom Vermieter vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Mieters. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Aufbauten müssen den ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Das eigenmächtige Anbringen von Plakaten o. ä. ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestellte Mietgegenstände müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

10.9 Eine Verwendung von offenem Licht (mit Ausnahme von Teelichtern in geeigneten Behältern), Feuer, Laser- und Pyrotechnik ist verboten. In der Villa Eugenia herrscht generell Rauchverbot. Aufsteigende Luftballons (Helium-Füllung etc.) können in der Rotunde einen Feueralarm durch Unterbrechung der Lichtschanke unter der Decke auslösen und daher ist die Benutzung derartiger Flugkörper ausgeschlossen.

10.10 Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben im Einvernehmen mit dem Personal des Vermieters sowie unter Beachtung der geltenden Bestimmungen - insbesondere der Versammlungsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften - zu erfolgen. Sämtliche für Dekorations- und Ausstellungszwecke verwendete Materialien müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Dies gilt nicht für Druckschriften. In Sonderfällen ist eine vorherige Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hechingen oder der Feuerwehr erforderlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Für eingebrachte technische Anlagen sind die erforderlichen Zertifikate und Prüfbescheide durch den Mieter vorzulegen. Die Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen kann zum Ausfall bzw. Abbruch der Veranstaltung führen. Die Kosten hat in jedem Fall der Veranstalter zutragen.

10.11 Die Verwendung zusätzlicher Heizgeräte ist nicht gestattet.

11 Bewirtschaftung und Merchandising

11.1 Die gastronomische Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen des Vermieters kann von durch den Vermieter zugelassenen Dritten (Caterern) übernommen werden. Die Anschrift und der verantwortliche Ansprechpartner des Caterers ist dem Vermieter bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Eine Liste zugelassener Caterer wird auf Wunsch ausgehändigt.



Wird die Zusammenarbeit mit einem anderen Caterer gewünscht, so ist dies nur nach Abschluss eines Vertrags dieses Caterers mit dem Vermieter möglich.

11.2 Der Mieter ist berechtigt, Programmhefte, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, in Räumen des Vermieters zu verkaufen. Mit Einwilligung des Vermieters ist der Mieter berechtigt, Tonträger, Gemälde oder andere Waren selbst zu verkaufen oder durch Dritte verkaufen zu lassen. Der Vermieter behält sich vor, eine Umsatzbeteiligung oder Gebühr zu verlangen. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf von Waren zu untersagen.

12 GEMA-Gebühren

GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind vom Mieter bei der GEMA anzumelden, die GEMA-Gebühren sind vom Mieter zu entrichten.

13 Haftung

13.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht wie geplant im Haus durchgeführt werden können. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

13.2 Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch vollständige Informationen Hilfe zu leisten.

13.3 Der Mieter ist verpflichtet, zur Abdeckung von Risiken eine ausreichende Haftpflicht-versicherung abzuschließen. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

13.4 Für Personen-, Vermögen- oder Sachschäden, die in der Villa durch seine Mitarbeiter, bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen,



entstehen, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Höhe der Haftung wird mit dem 5-fachen der vereinbarten Raummiete begrenzt.

13.5 Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

14 Kündigungen aus wichtigem Grund

14.1 Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, und zwar insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Mietvorauszahlung, Personenpauschale, Kaution) trotz Mahnung und Fristsetzung nicht spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung entrichtet wurden
- b) durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- d) das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet werden, weil Gefahren für das Personal die Besucher Gebäude oder seine Einrichtungen zu erwarten sind und der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit ist oder
- e) die gemieteten Räume und Flächen zu einem anderen als dem im Mietvertrag angegebenen Zweckgenutzt werden.

14.2 Bei der Kündigung aus wichtigem Grund wird die bei Vertragsabschluss gezahlte Anzahlung einbehalten. Darüber hinaus stehen dem Vermieter die gesetzlichen Schadenersatzansprüche zu. Der Mieter hat weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.

15 Nichtdurchführung der Veranstaltung

15.1 Führt der Mieter aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung der im Mietvertrag vereinbarten Miete verpflichtet; ersparte



Aufwendungen werden angerechnet. Die bei Vertragsabschluss gezahlte Anzahlung verfällt und wird nicht zurückerstattet.

Die Zahlung der Personenpauschale für Betriebsaufwendungen entfällt.

15.2 Bei Stornierung oder Aufschiebung einer Veranstaltung durch den Mieter werden durch den Vermieter nachfolgende Ansprüche geltend gemacht:

- Berechnung von 50 % der Mietgebühren bei Bekanntgabe der Stornierung bis zu einem Monat vor dem Beginn der Veranstaltung.
- Berechnung von 80 % der Mietgebühren bei Bekanntgabe der Stornierung bis zu zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung.
- Danach 100 % der Mietgebühren.

15.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Ausgaben in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

16 Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.

Sofern der Mieter Mietgegenstände oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Einwilligung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vertragsvereinbarung wird dann Bestandteil des Mietvertrags.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gilt das als vereinbart, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart hätten und was dem Zweck der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt.



17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Mietverträgen ist Hechingen.

18 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Mietbedingungen treten mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft.